

# Stellungnahme

Eingebracht von: Szakmary, Georg

Eingebracht am: 12.10.2018

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sportschütze und Jäger freue ich einerseits die Erleichterungen für die Jägerschaft, ich halte jedoch die neu geplante Definition des Sportschützen lt. § 11b WaffG für überzogen. Einerseits ist die notwendige Mitgliederanzahl zu hoch angesetzt, und andererseits ist es gerade für Berufstätige nur schwer machbar, konstant derart häufig an Schießübungen und Bewerben teilzunehmen.

Auch ist die in § 11b Abs 2 enthaltene Voraussetzung, wonach der Verein „regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden..... Schießwettbewerben entsenden oder solche selbst veranstalten muss“, unklar formuliert und zieht eine zu hohe Hürde ein.

Hinsichtlich des § 58 Abs 13 Satz 2 WaffG neu rege ich folgende Ergänzung (Beifügung des Wortes "Erwerb") an:

„Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 hat die Behörde dem Betroffenen eine Ausnahme vom Verbot zum Erwerb, Besitz oder Führen solcher Magazine zu bewilligen“.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Szakmary